Wo erhalte ich Auskünfte und Hilfestellungen zur Eintragung in das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus?

Für Auskünfte und Hilfestellungen steht Ihnen die registerführende Stelle im Abgeordnetenhaus Berlin zur Verfügung.

Postanschrift:
Abgeordnetenhaus von Berlin
– Lobbyregister –
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Kontakt:
Frau Dr. Jenny Oltersdorf
Tel: (030) 2325 1241
E-Mail: lobbyregister@parlament-berlin.de

Auf Grund welcher Rechtsgrundlage muss ich mich im Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus registrieren?

Am 4. November 2021 ist das Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus in Kraft getreten. Das Lobbyregistergesetz – BerlLG wurde am 15. Juli 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 840) veröffentlicht. Den Gesetzestext mit Beratungsverlauf finden Sie in der Datenbank PARDOK der Parlamentsdokumentation.

Welchen Zweck hat das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus?

Der Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Lobbyistinnen und Lobbyisten ist ein wesentlicher Teil des demokratischen Willensbildungsprozesses. Das Lobbyregistergesetz dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren von Interessenvertretungen. Im Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus wird aus diesem Grund die Entstehung einer Gesetzesvorlage inhaltlich und chronologisch dokumentiert (sog. legislativer Fußabdruck). Der Vorgang umfasst die Veröffentlichung der an der Entstehung einer Gesetzesvorlage beteiligten Dritten und ihrer Beiträge im öffentlich zugänglichen Lobbyregister.

Wer muss sich im Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus registrieren?

Interessenvertretungen, die mit schriftlichen oder elektronischen Äußerungen, insbesondere mit Gutachten oder Stellungnahmen gegenüber Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, Fraktionen, Ausschüssen, der Präsidentin des Abgeordnetenhauses sowie dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden Einfluss auf ein konkretes Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin nehmen wollen, sind nach §§ 3, 4 und 5 des Lobbyregistergesetzes – BerlLG verpflichtet, unmittelbar nach dem jeweiligen

Beteiligungsbeitrag die für das Lobbyregister vorgesehenen Informationen an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu übermitteln.

Interessenvertretungen umfassen insbesondere Verbände, Vereine, Unternehmen, Personengesellschaften oder sonstige juristische Personen, sowie natürliche Personen, die geschäftsmäßig in fremden Angelegenheiten tätig sind, an Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin (§ 1 Lobbyregistergesetz – BerlLG).

Kann ich mich freiwillig registrieren?

Nein. Ein Eintrag in das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus erfolgt ausschließlich anlassbezogen. Eine freiwillige Registrierung ohne eine konkrete, schriftliche oder elektronische Äußerung gegenüber den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, Fraktionen, Ausschüssen, der Präsidentin des Abgeordnetenhauses oder dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden, die darauf abzielt, Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin nehmen zu wollen, ist im Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus nicht vorgesehen.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Registrierung erfolgen?

Die für das Lobbyregister nach § 5 des Lobbyregistergesetzes – BerlLG vorgesehenen Informationen sind unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen sowie nach Einbringung eines Gesetzentwurfs eingereichte schriftliche und elektronische Äußerungen (§ 4 Absatz 1 Lobbyregistergesetz – BerlLG).

Bei Äußerungen gegenüber dem Senat oder einer Senatsverwaltung haben die Beteiligten die Information nach § 5 des Lobbyregistergesetzes an diese zu übermitteln. Eintragungspflichtig sind auch Äußerungen Beteiligter, die unabhängig von einer formellen Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände getätigt worden sind. (§ 4 Absatz 2 Lobbyregistergesetz– BerlLG).

Wie kann ich mich registrieren?

Bitte füllen Sie das verlinkte PDF-Formular „Beteiligungsbeitrag (Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)“ aus. Sie finden das Formular auf der Startseite des Lobbyregisters. Hinweise mit konkreten Beispielen und Erklärung zum Ausfüllen finden Sie auf der zweiten Seite des Formulars.

Senden Sie das Formular zusammen mit Ihrem schriftlichen oder elektronischen Beitrag an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses lobbyregister@parlament-berlin.de .

Bei Äußerungen gegenüber dem Senat oder einer Senatsverwaltung senden Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit Ihrem schriftlichen oder elektronischen Beitrag an diese. Der Senat hat mit der Einbringung eines Gesetzesvorhabens in das Abgeordnetenhaus die gemäß § 5 für das Lobbyregistergesetz – BerlLG vorgesehenen Informationen an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu übermitteln.

Ich habe einen Fehler bei der Registrierung gemacht. Wie kann ich ihn korrigieren?

Wenn Sie einen Fehler bei der Registrierung gemacht haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an lobbyregister@parlament-berlin.de bzw. an die jeweilige Senatsverwaltung.

Ist die Registrierung gebührenpflichtig?

Nein. Durch die Registrierung entstehen keinerlei Kosten.

Sind alle Informationen im Lobbyregister öffentlich?

Ja. Das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus und die darin enthaltenen Informationen sind grundsätzlich öffentlich und für alle Personen durchsuchbar. Dies umfasst auch die Volltexte der schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen.

Ausnahmen hiervon sieht das Gesetz u. a. für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes vor, also für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, die dem Schutzbereich des Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz unterliegen. Hier bedarf die Veröffentlichung der Volltexte der schriftlichen oder elektronischen Einflussnahme der Zustimmung der betreffenden Vereinigung. Die nach dem Lobbyregistergesetz ebenfalls zu übermittelnde Zusammenfassung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung wird entsprechend den Vorgaben des Gesetzes jedoch auch ohne Zustimmung im Lobbyregister veröffentlicht; dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 und 2 des Lobbyregistergesetzes – BerlLG.

Ich habe eine Petition beim Abgeordnetenhaus eingereicht. Muss ich sie auch im Lobbyregister eintragen?

Petitionen im Sinne des Artikels 34 der Verfassung von Berlin sind nicht eintragungspflichtig.

Wie kann ich sehen, wer sich noch registriert hat?

Alle Informationen im Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus sind öffentlich und für alle Bürgerinnen und Bürger einsehbar. Im Lobbyregister lassen sich die Gesetzesvorhaben der 19. Wahlperiode unkompliziert recherchieren. Durch Auswählen der Funktion „Beteiligungsbeitrag vorhanden“ werden nur diejenigen Gesetzesvorhaben angezeigt, zu denen Lobbyregisterbeiträge vorhanden sind. Die Beiträge sind in chronologischer Reihenfolge direkt den Gesetzesvorhaben zugeordnet. Die gemäß § 5 Lobbyregistergesetz – BerlLG erhobenen Informationen können angezeigt, ausgedruckt oder auf Knopfdruck per E-Mail versendet werden.

Der Bundestag hat ein umfangreiches Handbuch zum Lobbyregistergesetz des Bundes veröffentlicht. Können die dortigen Ausführungen auf das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus übertragen werden?

Da sich das Lobbyregistergesetz – BerlLG deutlich von den Regelungen des Bundes unterscheidet, können die dortigen Ausführungen nicht auf das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus in Berlin übertragen werden.

Wie gelangt eine Stellungnahme gegenüber dem Senat bzw. einer Senatsverwaltung in das Lobbyregister beim Abgeordnetenhaus?

Stellungnahmen, die im Vorfeld der Einbringung eines Gesetzes in das Abgeordnetenhaus gegenüber dem Senat bzw. einer Senatsverwaltung erfolgen, sind gemäß § 4 Absatz 2 Lobbyregistergesetz – BerlLG durch den Senat an das Abgeordnetenhaus zu übermitteln, sobald ein Gesetzesvorhaben in das Abgeordnetenhaus eingebracht wird. Erst mit dem Einbringen eines Gesetzesvorhabens in das Abgeordnetenhaus erfolgt die Eintragung der entsprechenden Beteiligungsbeiträge in das Lobbyregistergesetz. Die Eintragung selbst erfolgt auf der Basis der durch Sie an den Senat bzw. eine Senatsverwaltung übermittelten Informationen (Formular, Zusammenfassung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung und ggf. Volltexte der schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme) und wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdokumentation im Abgeordnetenhaus in das Lobbyregister eingetragen**.**